

Anlage Gebrauchshundesport zur Durchführungsordnung der Landesmeisterschaften des DVG-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern führt jährlich eine Landesverbandsmeisterschaft in der Sparte Gebrauchshundesport als Qualifikationsprüfung zur Bundessiegerprüfung des DVG durch. Die Hunde sind auf dieser Qualifikationsprüfung nach den Regeln der gültigen Prüfungsordnung vorzuführen. Durch den Ausrichter und die Vertreter des Landesverbandes sind folgende Ausführungsbestimmungen zwingend zu beachten:

Allgemeine Regelungen / Termine

- 1.1.** Die Landesverbandsmeisterschaft GHS findet im Regelfall am ersten oder zweiten Wochenende des Monats September statt. Der Veranstaltungszeitraum kann in Absprache mit dem Veranstalter um einen Tag erweitert werden, wenn die vorgesehene Höchstteilnehmerzahl deutlich überschritten wird.
- 1.2.** Die Ausrichtung der Landesmeisterschaft wird an einen sich bewerbenden Mitgliedsverein vergeben.
- 1.3.** Die Höchstzahl der zuzulassenden Teams beträgt im Normalfall 20. Das Team des/ der Titelverteidigers/-verteidigerin erhält einen Startplatz. Sollten mehr als 20 Teilnehmer melden, entscheiden der OfG und der LRO über eine mögliche Erweiterung.
- 1.4.** Die Auslosung der Startreihenfolge der Teilnehmer/Innen erfolgt im Regelfall am Samstag mit Beginn der Veranstaltung. Hundeführer/Innen, die zur Auslosung nicht rechtzeitig anwesend sind, bekommen ein Los durch den Prüfungsleiter zugeteilt. Das Startgeld von 25,00 € muss am Veranstaltungstag (Anmeldung) beim Prüfungsleiter gezahlt werden. Das Startgeld für jugendliche Teilnehmer zahlt der Landesverband MV.
- 1.5.** Die Leistungsrichter werden vom LRO des DVG-MV bestimmt und dem ausrichtenden MV rechtzeitig bekanntgegeben. Es kommen generell 2 LR zum Einsatz. Ein Leistungsrichter kann aus einem anderen Landesverband kommen.
- 1.6.** Die teilnehmenden Hundeführer/Innen haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis und evtl. verlangte Gesundheitszeugnisse müssen der Prüfungsleitung spätestens zum Veranstaltungsbeginn vorliegen.
- 1.7.** Sonstige Kosten der teilnehmenden Hundeführer/Innen (Tagegelder, Fahrtkosten) werden nicht erstattet.

Qualifikation zur LV-Meisterschaft / LV-Jugendmeisterschaft

- 2.1** Das Qualifikationsjahr für die IGP-LM beginnt eine Woche nach der LV-LM und endet 4 Wochen vor dem Austragungstermin.
- 2.2.** Startberechtigt zur LV-Meisterschaft ist, wer
 - a. eine Hauptmitgliedschaft in einem Verein des DVG-LV Mecklenburg-Vorpommern besitzt und
 - b. als Senior eine Prüfung in der Prüfungsstufe IGP 2 und/ oder 3 in einem DVG-Verein des LV Mecklenburg-Vorpommern im Qualifikationszeitraum auf einer Leistungsurkunde des DVG nachweisen kann.
 - c. als Jugendlicher eine Prüfung in den Prüfungsstufen IGP 1, 2 oder 3 wie unter b) nachweisen kann.
- 2.3.** Voraussetzung für die Teilnahme von Senioren nach FCI IGP 2 ist eine bestandene Prüfung, mit mindestens 85 Punkten in Abteilung C. Für Jugendliche gilt die Bewertung bestanden in Abteilung C in allen Prüfungsstufen.
- 2.4.** Auf der IGP-Landesmeisterschaft wird, außer von Jugendlichen Startern, in der Prüfungsstufe FCI IGP 3 geführt.
- 2.5.** Die Teilnehmerzahl wird auf 20 Teams begrenzt. Jeder Teilnehmer, der die unter den o.g. Ziffern 1-3 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, muss sich selbstständig auf der vom Leistungsrichterobmann angegebenen Plattform anmelden. Der Anmeldezeitraum wird rechtzeitig auf der Homepage des LV MV bekanntgegeben.
- 2.6.** Gesetzt als Starter sind:
 - a. Der/die amtierend Landesmeister/in
 - b. Starter unseres LV auf der Bundessiegerprüfung, wenn sie dort bestanden haben.
 - c. Teilnehmer an der Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaft, wenn sie zusätzlich mindestens eine FCI FPr. 3 bestanden haben.

Aufgaben des Landesverbandes / Kosten für den Landesverband

- 3.1.** . Gesamtprüfungsleiter ist der LRO oder OfG des Landesverbandes. Sind beide verhindert, wird im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorsitzenden ein Ersatzprüfungsleiter bestellt.
- 3.2.** Die Programmfolge der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der gültigen Prüfungsordnung vom Gesamtprüfungsleiter in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden MV abgeklärt.
- 3.3.** Die Schutzdiensthelfer werden in Zusammenarbeit mit dem OfG und dem LRO des LV bestimmt und berufen.
- 3.4.** Die Fährtenleger werden in Zusammenarbeit mit dem OfG und dem LRO des LV bestimmt und berufen. Der Ausrichter hat ein Vorschlagsrecht für die einzusetzenden Fährtenleger.
- 3.5.** Im Bedarfsfalle hat der ausrichtende MV für die Prüfungsleitung und dem LV-Vorstand geeignete Hotelzimmer bereitzustellen. Die Kosten für Prüfungsleitung, Leistungsrichter und LV-Vorstand trägt der Landesverband.
- 3.6.** Der Landesverband stellt die Pokale für die drei Erstplatzierten zur Verfügung.
- 3.7.** Die Kosten für den Leistungsrichter, Prüfungsleitung sowie Fährtenleger und Schutzdiensthelfer, trägt der LV.

Aufgaben des MV / Kosten für den MV

- 4.1.** Der ausrichtende MV hat die Prüfungsleiter laufend über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten.
- 4.2.** Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der ausrichtende MV genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportfreunde zur Unterstützung der Prüfungsleiter zur Verfügung zu stellen.
- 4.3.** Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem ausrichtenden MV. Er ist verantwortlich für die Auswahl des Fährtengeländes, der Sportanlage für die Vorführungen in den Abteilungen B und C und für den Vertragsabschlüsse mit dem Jagdpächter, Eigentümer bzw. Pächter. Der Vertrag zur Benutzung der Sportanlage/ Fährtengelände ist dem Vorstand des LV Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen.
- 4.4.** Der ausrichtende MV ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes, aller zu benutzenden Geräten und der Gegenstände für die Fährtenarbeit verantwortlich.
- 4.5.** Ferner hat der ausrichtende MV für genügende Unterstellmöglichkeiten - bei widrigen Witterungsverhältnissen zu sorgen.
- 4.6.** Beabsichtigt der ausrichtende MV die Ausrichtung der Landesmeisterschaft auf einem Hundeplatz durchzuführen, bedarf dieses der Zustimmung durch den erweiterten Landesvorstand des LV Mecklenburg-Vorpommern.
- 4.7.** Die Programmfolge sollte vom Ausrichter allen Mitgliedsvereinen des LV mitgeteilt werden. Vom ausrichtenden MV ist die Veranstaltung fristgerecht den zuständigen Behörden zu melden.
- 4.8.** Das Ergebnis eventueller Absprachen des ausrichtenden MV mit der Veterinärbehörde ist dem Gesamtprüfungsleiter mitzuteilen.
- 4.9.** Der ausrichtende MV hat für die Prüfung in den Abt. B und C für eine geeignete Lautsprecheranlage zu sorgen. Die entstehenden Kosten trägt der ausrichtende MV.
- 4.10.** Zwei Probehunde, die zu Beginn der Veranstaltung in der Abteilung C vorzuführen sind, sind vom Ausrichter zu stellen.
- 4.11.** Der ausrichtende MV hat auf seine Kosten die Prüfungsleitung, die Leistungsrichter, Schutzdiensthelfer und Fährtenleger mit Mittagessen zu versorgen.
- 4.12.** Der ausrichtende MV hat für jeden teilnehmende/n Hundeführer/in, sofern diese/r mit ihrem/seinem Hund ein Ausbildungskennzeichen erreicht, eine Urkunde vorzubereiten, die vom Gesamtprüfungsleiter und den Leistungsrichtern unterschrieben wird. Die Art der Prüfung, Datum, Ort, Name des Hundes und des Hundeführers sowie Punktzahl und Werturteil sollten daraus ersichtlich sein. Ferner ist für jeden Teilnehmer eine Erinnerungsgabe bereit zu stellen. Die Kosten trägt der ausrichtende MV. Ehrenpreise hat der ausrichtende MV auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Vergabe von Sonderpreisen ist dem ausrichtenden MV freigestellt.
- 4.13.** Der ausrichtende MV hat die Schutzdiensthelfer ausreichend gegen Personen- und Sachschäden durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung zu schützen. Auch ein eventueller Verdienstausfall sollte bei dem Versicherungsabschluss berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat der ausrichtende MV auf eigene Kosten für die Prüfungstage eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4.14.** Die Kontrolle übernimmt der Gesamtprüfungsleiter. Alle Kosten der technischen Vorbereitung, einschließlich aller Werbekosten (Plakate und Festschriften) trägt der ausrichtende MV. Überschüsse aus der Inseratenwerbung verbleiben dem Ausrichter. Zusätzlich hat der ausrichtende MV alle Teilnehmer über die mit der Prüfungsleitung vereinbarte Programmfolge schriftlich zu informieren und über Treffpunkt, Anfangszeiten u. a. zu unterrichten. Wegbeschreibungen sollten vom Ausrichter beigelegt werden. Straßen und Wege zu den Prüfungsplätzen sind vom ausrichtenden MV genügend und gut übersichtlich zu beschildern. Alle Einnahmen aus dem Meldegeld, den Eintrittserlösen, dem Verkauf der Festschriften und eventuelle Spenden verbleiben dem ausrichtenden MV zur Kostendeckung.

- 4.15.** Das Vorhandensein ausreichender sanitärer Anlagen wird dem ausrichtenden MV zur Pflicht gemacht. Ferner hat der ausrichtende MV genügend Parkmöglichkeiten zu beschaffen. Entsprechende Ordner sollten zur Verfügung stehen.

Abschließende Bestimmungen und Gültigkeit der Turnierordnung

- 5.1.** Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern übernimmt nur die in dieser Ordnung aufgeführten Kosten. Für andere Kosten muss der ausrichtende MV selbst aufkommen. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht gezahlt.
- 5.2.** Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehen, kann der ausrichtende MV weder an den Landesverband noch an den DVG stellen.
- 5.3.** Mit der Bewerbung stimmt der Ausrichter allen Punkten dieser Ordnung zu. Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn der erweiterte LV-Vorstand zugestimmt hat. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
- 5.4.** Vorstehende Ordnung wurde in Zusammenarbeit mit dem OfG und dem LRO des LV Mecklenburg-Vorpommern erstellt und festgelegt. Sie tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft. Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit